



<b>Wirtschaft &amp; Steuern</b>	
Sommerverordnung 2009 .....	1
<b>Arbeit und Soziales</b>	
Regularisierung von Hausangestellten bzw. Pflegepersonal bis Ende September 2009 .....	5
<b>Recht</b>	
Einstellung der betrieblichen Tätigkeit bei Schwarzarbeit .....	6

**Wirtschaft & Steuern**

**Sommerverordnung 2009**

**Neue Auflagen für Verrechnungen von Mehrwertsteuerguthaben über 10.000 Euro pro Jahr ab 1. Jänner 2010 – Neue Strafen zwischen 100% und 200%**

Die Regierung hat im Rahmen des Antikrisendekrets neue Regelungen für die Kompensierung von Mehrwertsteuerguthaben erlassen, um dem Missbrauch und der gesetzeswidrigen Verrechnung von nicht-existierenden Mehrwertsteuerguthaben gegenzusteuern.

Ab dem Jahr 2010 können die jährlichen oder vierteljährlichen Mehrwertsteuerguthaben, welche den Betrag von Euro 10.000 insgesamt pro Jahr überschreiten, erst ab dem 16. des darauffolgenden Monats nach Abgabe der Mehrwertsteuerjahreserklärung bzw. des Rückerstattungsantrages, aus welchem das Guthaben resultiert, verrechnet werden.

Um zu vermeiden, dass die Steuerzahler nicht allzu lange auf die Guthabenverrechnung warten müssen (Abgabetermin für die Mehrwertsteuerjahreserklärung zusammen mit der Einheitserklärung UNICO ist normalerweise der 30. September) sieht der Gesetzgeber auch die Möglichkeit vor, die Mehrwertsteuerjahreserklärung getrennt von der Einkommensteuererklärung einzureichen. Die Mehrwertsteuerjahreserklärung kann zu diesem Zwecke bereits ab dem 1. Februar versendet und das Guthaben ab dem 16. März verrechnet werden. Gleichzeitig sieht die Gesetzesbestimmung vor, dass jene Unternehmen, welche die Mehrwertsteuerjahreserklärung innerhalb Februar einreichen, von der Abgabe der Mehrwertsteuermeldung befreit sind.

Die Verrechnung der oben erwähnten Guthaben hat in Zukunft ausschließlich über die telematisch verfügbaren Dienste der Agentur der Einnahmen zu erfolgen. Die entsprechenden Anleitungen sind jedoch noch nicht veröffentlicht worden.

Die Bestimmung sieht für Beträge über Euro 15.000 pro Jahr weiters vor, dass die Erklärung, aus der das Guthaben resultiert, den Bestätigungsvermerk („visto di

conformità) seitens eines Wirtschafts-, Steuer- oder Arbeitsrechtsberaters bzw. des Kontrollorgans (Revisor) beinhalten muss, welcher die Übereinstimmung der Daten aus der Erklärung mit den Daten aus der Buchhaltung garantiert.

Gleichzeitig wurden neue Strafen für die Kompensierung von nicht-vorhandenem Mehrwertsteuerguthaben erlassen, welche sich mindestens auf 100% und höchstens auf 200% des verrechneten Guthabens, welches nicht vorhanden ist, beläuft. Für Beträge über Euro 50.000 werden fix 200% Strafen angewendet.

Schlussendlich ist diversen Rundschreiben und Artikeln über die oben erläuterte Thematik zu entnehmen, dass die Höchstsumme der jährlich verrechenbaren Mehrwertsteuer ab 1. Jänner 2010 auf 700.000 Euro (bis heute Euro 516.456,90 pro Jahr) angehoben werden könnte. Diesbezüglich muss aber noch ein Ministerialdekret erlassen werden.

Dr. Elisabeth Baumgartner

---

### **Steuerliches Schutzschild („scudo-ter“) – Aufdeckung zwischen 15. September 2009 und 15. April 2010 möglich – Abfindungssteuer beträgt 5% des Vermögens**

Mit der Sommerverordnung wurde, wie bereits angekündigt, die dritte Auflage des steuerlichen Schutzschildes für die Aufdeckung von widerrechtlich im Ausland gehaltenem Vermögen erlassen. Dieses Schutzschild gilt nur für natürliche Personen, nicht gewerbliche Körperschaften und Vereine.

Die Rückführung bzw. Aufdeckung von Finanzvermögen und andere Vermögen betreffen z. B. Geldmittel, Bankguthaben, Wertpapiere, Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, Immobilien und Kunstgegenstände, welche direkt oder über Treuhänder gehalten werden können. Das Vermögen muss sich nachweislich zum 31. Dezember 2008 im Ausland befunden haben.

Im Rahmen der Aufdeckung gilt es zu unterscheiden, ob das Vermögen in anderen EU-Ländern oder in Drittländern gehalten wird:

- Auslandvermögen in Drittländern der EU (z. B. Schweiz, USA, Liechtenstein,...) muss über einen Finanzvermittler nach Italien rückgeführt werden.
- Vermögen in einem EU-Staat oder einem Drittland des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), welches einen angemessenen Informationsaustausch zulässt (z. B. Norwegen), kann im Ausland legalisiert oder ins Inland zurückgeführt werden.

In bestimmten Fällen, z. B. bei Liegenschaften in einem Drittland, könnte eine Veräußerung notwendig sein. Besonders bei Immobilien ist jedoch zu prüfen, ob diese effektiv widerrechtlich im Ausland gehalten werden, da bei Eigennutzung keine Steuerpflicht im anderen Staat entsteht und somit keine Verletzung der italienischen Meldepflichten vorherrscht. Vermögen, welches aus nicht versteuertem Einkommen herrührt, gilt nur dann als widerrechtlich im Ausland gehalten, wenn die Meldung desselben im Formblatt RW in der Einkommensteuererklärung unterlassen wurde.

Die Aufdeckung (Rückführung oder Legalisierung) kann im Zeitraum zwischen dem 15. September 2009 und dem 15. April 2010 erfolgen. Innerhalb dieses Zeitraumes muss die vertrauliche Meldung durch einen berechtigten Finanzvermittler (z. B. Banken, Finanzvermittlungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie Treuhandgesellschaften) erfolgt sein. Diese Erklärung beinhaltet den Wert und die Art des Vermögens. Die Erklärung ist vertraulich und wird der Finanzverwaltung nicht mitgeteilt. Die Bestätigung über die erfolgte Aufdeckung bzw. über das steuerliche Schutzschild erfolgt erst, sobald das Verfahren abgeschlossen und die Abgeltungssteuer durch den Finanzvermittler entrichtet worden ist.

Die Abgeltungssteuer beträgt 5% des rückgeführten Vermögens, wobei die Berechnung pauschal und unabhängig von der effektiven Zeit, für welche das Vermögen im Ausland war und der tatsächlichen Rendite, erfolgt.

Da das Schutzschild nur die Einkommensteuer betrifft und nicht die Mehrwertsteuer und Wertschöpfungssteuer IRAP, kann es bei hinterzogenem Einkommen aus unternehmerischer oder freiberuflicher Tätigkeit zu Problemen führen. Weiters ist höchste Vorsicht geboten, wenn zurückgeführte Finanzmittel im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder einer Finanzierung einer Gesellschaft zugeführt werden, da Personen- und Kapitalgesellschaften vom steuerlichen Schutzschild ausgenommen sind.

Gleichzeitig wurden die Verwaltungsstrafen für unterlassene Meldungen im Vordruck RW für die Zwecke der devisarechtlichen Überwachung kräftig erhöht. Die bisherigen Verwaltungsstrafen wurden verdoppelt und belaufen sich nun auf 10 bis 50 Prozent des Vermögens.

Frühere Amnestien haben gezeigt, dass die Rückführung sehr aufwendig und zeitintensiv ist. Es wird deshalb empfohlen sich frühzeitig um die Angelegenheit zu kümmern. Bis dato sind aber noch verschiedene Einzelheiten in Bezug auf die strafrechtlichen Konsequenzen und den Informationsaustausch im Rahmen des Geldwäschegesetzes (antiriciclaggio) zu klären.

Dr. Elisabeth Baumgartner

---

### **Neuerungen für den Warentransport – Die Einführung des Transportscheines (scheda di trasporto)**

Bereits mit Ende des letzten Jahres wurde die Einführung eines sog. Transportscheines angekündigt. Nun sind die endgültigen Durchführungsbestimmungen von der Regierung erlassen worden und diese neue bürokratische Auflage ist mit 19. Juli 2009 in Kraft getreten.

Im Wesentlichen sieht die Neuerung die Einführung eines sog. Transportscheines (auch Frachtbrief) vor. Es handelt sich hierbei um ein Dokument, mit dem die Verfolgbarkeit der Waren gewährleistet werden soll. Der Transportschein muss vom Auftraggeber selbst oder einem Bevollmächtigten (nicht Lieferanten) vor Transportbeginn ausgefüllt und unterschrieben und vom Frächter während des Transportes mitgeführt werden.

Er betrifft nur den gewerblichen Güterverkehr (Transport auf Rechnung Dritter), nicht hingegen den Werkverkehr (Transport auf eigene Rechnung). Ebenso befreit ist die Beförderung von Sammelgut. Bei Letzterem handelt es sich um Frachtstücke von je weniger als 5 Tonnen auf dem gleichen Lkw, die von unterschiedlichen Auftraggebern versendet werden. Dieser Umstand muss jedoch durch entsprechende Dokumentation (z.B. verschiedene Lieferscheine) belegt werden können.

Der Transportschein (bzw. Frachtbrief) muss folgende Angaben aufweisen:

- Angaben über den **Frächter (vettore)**: Name oder Firmenbezeichnung, Sitz und Anschrift, Telefon oder Email-Adresse, Eintragungsnummer im Berufsalbum;
- Angaben über den **Auftraggeber (committente)**: Name oder Firmenbezeichnung, Sitz und Anschrift, Telefon oder Email-Adresse;
- Angaben über den **Verlader (caricatore)**: Name oder Firmenbezeichnung, Sitz und Anschrift, Telefon oder Email-Adresse;
- Angaben über den **Eigentümer der Waren (proprietario della merce)**: Name oder Firmenbezeichnung, Sitz und Anschrift, Telefon oder Email-Adresse;
- Angaben zur **beförderten Ware**: Beschreibung, Menge/Gewicht, Ort der Verladung und Ort der Abladung.

Der Transportschein ist weiters mit dem Ausstellungsdatum zu versehen und vom Auftraggeber zu unterschreiben.

## SCHEMA DI TRASPORTO

*(da compilarsi a cura del committente e conservare dal vettore a bordo del veicolo: art. 7-bis, D.Lgs. 286/2005)*

### A - DATI DEL VETTORE *(art. 2, comma 1, lett. b - D.Lgs. 286/2005)*

Denominazione sociale (1) Ragione sociale (1) Ditta (1) - Indirizzo e Sede Azienda (riferimenti telefonici o mail)	
Partita IVA	
Numero iscrizione Albo Autotrasportatori	

### B - DATI DEL COMMITTENTE *(art. 2, comma 1, lett. c - D.Lgs. 286/2005)*

Denominazione ditta individuale o ragione sociale altro tipo di impresa - Indirizzo e sede Azienda (riferimenti telefonici o mail)	
Partita IVA	

### C - DATI DEL CARICATORE *(art. 2, comma 1, lettera d - D.Lgs. 286/2005)*

Denominazione ditta individuale o ragione sociale altro tipo di impresa - Indirizzo e sede Azienda (riferimenti telefonici o mail)		
Partita IVA		

### D - DATI DEL PROPRIETARIO DELLA MERCE *(art. 2, comma 1, lett. e - D.Lgs. 286/2005)*

Denominazione ditta individuale o ragione sociale altro tipo di impresa - Indirizzo e sede Azienda (riferimenti telefonici o mail)		
Partita IVA		

Eventuali dichiarazioni (2)
-----------------------------

### E - DATI MERCE TRASPORTATA

Tipologia	
Quantità / Peso	
Luogo di carico merce	Luogo di scarico

Osservazioni Varie (3)
------------------------

Eventuali Istruzioni (4)
--------------------------

Luogo e data compilazione		
Luogo e data	Dati compilatore (5)	Firma

- (1) Utilizzare denominazione sociale per le società di capitali; ragione sociale per le società di persone e la ditta per le imprese individuali  
 (2) Da compilare nei casi in cui non è possibile indicare la figura del proprietario  
 (3) Da compilare a cura del vettore o suo conducente qualora si verificano variazioni rispetto alle indicazioni originarie del presente documento (es. variazione luogo di scarico, variazione tipologia e quantità merce...)  
 (4) Riportare eventuali istruzioni fornite dal committente o da uno dei soggetti della filiera del trasporto al vettore  
 (5) Indicare le generalità di chi sottoscrive la scheda in nome e per conto del committente

Documento utile per gli associati all'Unione commercio turismo servizi Alto Adige | pagina 3

## Formloser Vordruck eines Transportscheines

Laut der gültigen Durchführungsverordnung gibt es verschiedene Begleitpapiere, die als gleichwertige Transportunterlagen den Frachtbrief ersetzen. Dies sind der internationale Frachtbrief (CMR), die Zollpapiere (DAU, Carnet TIR), der Lieferschein (DDT) oder ähnliche vorgeschriebene Begleitdokumente (z.B. für den Transport von Müll). Das Problem liegt jedoch darin, dass die erwähnten Begleitpapiere alle von der Verordnung vorgeschriebenen Angaben enthalten müssen. In der Praxis ist dies nicht immer der Fall und somit im Einzelfall zu prüfen, denn obwohl eine Eingabe um Gleichstellung der genannten Unterlagen beim Ministerium eingebracht wurden, gibt es diesbezüglich noch keine Klarstellung.

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen sieht das Gesetz relativ hohe Strafen vor:

- Nichtausstellung des Transportscheines: Euro 600 bis 1.800 zu Lasten des Auftraggebers;
- Fehlende Mitführung des Transportscheines von Seiten des Frächters: Euro 40 bis 120 und zusätzlich die Beschlagnahme bzw. amtliche Stilllegung des Lkws bis die vorgeschriebenen Unterlagen vorgelegt werden können.

Da die vorgesehenen Verwaltungsstrafen, insbesondere für den Frächter, somit recht hoch ausfallen, empfehlen wir den Transportschein (oder Frachtbrief) als Übergangslösung händisch abzufassen oder die Lieferscheine mit den zusätzlichen Angaben zu ergänzen.

Dr. Michaela Messner

---

## **Arbeit & Soziales**

# **Regularisierung von Hausangestellten bzw. Pflegepersonal bis Ende September 2009**

Seit 2008 handelt es sich bei illegaler Einwanderung um einen strafbaren Tatbestand aufgrund dessen illegal arbeitende Ausländer/innen aus Nicht-Eu-Staaten sofort ausgewiesen werden können. Von dieser Ausweisung bislang ausgenommen sind schätzungsweise 500.000 oder mehr Ausländer/innen, die als Haushaltshilfen bzw. als Pflegepersonal in italienischen Haushalten tätig sind. In Südtirol dürfte die Anzahl bei ungefähr Tausend liegen. Eine Ausweisung dieser Personen wäre ein Dilemma für alle Betreuungsbedürftigen. Die Regierung sah sich gezwungen eine Lösung zu finden, um dieser prekären Situation ein Ende zu setzen und ermöglicht nun die Sanierung von illegal eingewanderten und/oder bislang schwarz beschäftigten Personen. Vom 01. bis zum 30. September 2009 können von Seiten der Arbeitgeber die Anträge eingereicht werden. Voraussetzungen sind:

### **Für Haushaltshilfen**

Eine Familie kann nur eine Haushaltshilfe regularisieren. Dazu muss sie ein Mindesteinkommen von Euro 20.000 nachweisen, sofern nur ein einziges Einkommen besteht. Sollten mehrere Einkommen vorhanden sein, so beträgt das vorzuweisende Mindesteinkommen Euro 25.000.

### **Für Pflegehilfen**

Jede Person, die für sich selbst oder für einen Familienangehörigen, der nicht im selben Haushalt lebt, Pflegebedarf nachweisen kann, kann den Antrag um Regularisierung stellen. Es ist kein Nachweis eines Mindesteinkommens notwendig. Eine Person oder eine Familie kann den Antrag für höchstens 2 Pflegehilfen stellen.

Bevor der Antrag eingereicht werden kann, muss der Betrag von Euro 500,00 pro Person mittels F24 eingezahlt werden. Dem Antrag muss auch eine Stempelmarke zu Euro 14,62 beigelegt werden (Strichcode ist im Antrag anzuführen). Die Einzahlung kann bereits ab 21. August 2009 erfolgen und muss in jedem Fall vor Einreichen des Antrages eingezahlt werden, also bis spätestens 30. September 2009. Die Anträge werden nicht nach chronologischer Reihenfolge genehmigt, das bedeutet, dass auch Anträge, die erst gegen Ende September eingereicht werden keine Benachteiligung erfahren.

Die Anträge werden ab 01. Oktober 2009 von den zuständigen Ämtern bearbeitet und nachdem sie von der Quästur geprüft worden sind, werden Arbeitnehmer und Arbeitgeber nochmals einberufen, um die Angaben der Anträge zu bestätigen, um die notwendigen Unterlagen vorzuweisen (eventuell ärztliches Zeugnis oder Einkommensnachweis), um die Einzahlung des Modells F24 zu überprüfen, und um den Strichcode der Stempelmarke nachzukontrollieren.

Unbedingt zu beachten ist, dass der Arbeitnehmer bislang keiner Strafverfolgung unterliegt und nicht bereits einmal ausgewiesen wurde. Diese Anträge werden abgelehnt und auch der Betrag von 500,00 Euro wird nicht rückerstattet.

Innerhalb von 24 Stunden nach der Unterzeichnung des Aufenthaltsvertrages durch den Arbeitgeber und Arbeitnehmer, muss die Anmeldung des Arbeitsverhältnisses beim Nationalinstitut für Sozialfürsorge INPS/NISF erfolgen. Dem Arbeitgeber wird das Modell 209 ausgehändigt, mit welchem er bei den Postämtern die Aufenthaltsgenehmigung beantragen kann.

Erst wenn alle Anträge bearbeitet sind, wird die Kontrolltätigkeit wieder aufgenommen. Wer dann noch illegal Beschäftigte im Haushalt oder in der Pflege hat, muss damit rechnen zur Verantwortung gezogen zu werden.

Dr. Gudrun Mairl

---

## Recht

### Einstellung der betrieblichen Tätigkeit bei Schwarzarbeit

Wie bekannt, wurde mit Art. 36-bis G.D. 223/2006, umgewandelt mit G. 248/2006, die Verwaltungsmaßnahme zur Einstellung der betrieblichen Tätigkeit bei Schwarzarbeit zunächst für das Bauwesen und später, mit Art. 5 G. 123/2007 und dann mit Art. 14 G.v.D. 81/2008, auch für alle anderen Sektoren eingeführt.

Mit GvD 106/2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 5. August 2009, welches am vergangenen 20. August in Kraft getreten ist, wurden nun Ergänzungen und Abänderungen des Einheitstextes über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erlassen. Der Gesetzgeber hat insbesondere Art. 14 G.v.D. 81/2008, welcher seit Mai 2008 die genannte Verwaltungsmaßnahme im Falle von Schwarzarbeit regelt, verdeutlicht und geändert: Die Einstellung der betrieblichen Tätigkeit wird nun in folgenden zwei Fällen vorgesehen.

1) Zum einen, wenn im überprüften Betrieb Schwarzarbeit im Maße von genau oder mehr als 20% der am Arbeitsplatz anwesenden Beschäftigten (inkl. Beschäftigter mit Projektvertrag oder im Betrieb tätiger Familienmitglieder) festgestellt wird. Dabei ist zu beachten, dass nur die anwesenden Beschäftigten zählen; nicht aber die (aus welchem Grund auch immer) abwesenden. Die 20%-Grenze gilt daher als überschritten und die betriebliche Tätigkeit wird demnach eingestellt, wenn bei einer Kontrolle im Betrieb z.B. 3 Beschäftigte anwesend sind und sich herausstellt, dass 2 davon ordnungsgemäß gemeldete Familienmitglieder und 1 Schwarzarbeiter sind.

2) Zum anderen, ist die Einstellung der betrieblichen Tätigkeit bei schwerwiegender oder mehrfacher Verletzung innerhalb von einem Zeitraum von 5 Jahren von Bestimmungen derselben Art im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen. Um welche Bestimmungen es sich im Einzelnen handelt, wird mit einem noch zu verabschiedenden Dekret des Arbeitsministeriums festgesetzt. Bis dahin ist die Einstellung der betrieblichen Tätigkeit bei Übertretung der im Anhang I des GvD Nr. 106/2009 angegebenen Fälle vorgesehen und zwar, u.a. im Falle von fehlender Ausarbeitung der Risikobewertung am Arbeitsplatz, bei Fehlen von individuellen Schutzvorrichtungen gegen Abstürze, bei Fehlen von Schutzvorrichtungen gegen Herunterfallen von Gegenständen, bei Verletzung von Normen zum Schutze des Asbestrisikos, u.v.a.m..

Die Maßnahme zur Einstellung der Tätigkeit wird nach wie vor mit Verordnung des zuständigen Arbeitsamtes bzw. (in Sachen Gesundheit und Arbeitssicherheit) auch des lokalen Gesundheitsamtes und/oder (bei Brandschutzmaßnahmen) der zuständigen Berufsfeuerwehr ergriffen, welche nun ab 12 Uhr des darauf folgenden Arbeitstages Wirkung hat. Falls das Unternehmen Arbeitsaktivitäten durchführt, die nicht unterbrochen werden dürfen, erfolgt die Einstellung der betrieblichen Tätigkeit nach Beendigung der genannten risikoreichen Aktivitäten. Falls drohende Gefahr oder hohe Risiken für die Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter vorliegen, kann die betriebliche Tätigkeit ausnahmsweise sofort eingestellt werden. Die Einstellung der betrieblichen Tätigkeit kann nur von dem Amt, welches die Maßnahme angeordnet hat, aufgehoben

werden. Zu beachten ist, dass die Nichteinhaltung der verordneten Betriebseinstellung eine Straftat darstellt, die im Höchstmaß mit einer Haftstrafe von bis zu 6 Monaten bzw. mit einer Geldbuße von bis zu Euro 6.400,00 bestraft werden kann.

Zu beachten ist auch, dass die Einstellung der Betriebstätigkeit das Verbot des Vertragsabschlusses mit der öffentlichen Verwaltung bzw. das Verbot der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen mit sich bringt (Art. 14, Abs. 1 Zit.). Dieses Verbot bleibt je nach Anzahl der vorgefundenen Schwarzarbeiter aufrecht. Wenn die Zahl der Schwarzarbeiter unter 50% aller am Arbeitsplatz anwesenden Beschäftigten liegt, bleibt das Verbot für denselben Zeitraum der Betriebssperre aufrecht. Beträgt die Anzahl der irregulär beschäftigten Personen 50% oder mehr, oder liegt ein Fall von schwerer und sich wiederholender Verletzung der Normen bzgl. Gesundheit und Arbeitssicherheit vor, beläuft sich dieses Verbot auf den doppelten Zeitraum der Betriebsschießung (allerdings in keinem Fall höher als 2 Jahre).

Art. 14 Zit., wie neu formuliert, sieht schließlich eine zusätzliche einheitliche Geldstrafe in Höhe von Euro 1.500,00 für die Einstellung der Betriebstätigkeit im Falle von Schwarzarbeit vor und die Geldstrafe von Euro 2.500,00 für die Einstellung der Arbeitstätigkeit in Folge von schweren und wiederkehrenden Normenverletzungen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Verstoß der vorgesehenen Bestimmungen im Bereich Gesundheit und Arbeitssicherheit. Die Begleichung dieser Geldsumme ist, neben der ordnungsgemäßen Einstellung der Schwarzarbeiter bzw. der Erfüllung der Normen zum Schutze der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Voraussetzung für den Widerruf der Verwaltungsmaßnahme zur Einstellung der betrieblichen Tätigkeit.

RA Dr. Gabriela Wieser

---

## TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

# September 09



### **Montag, 7. September 2009**

INTRASTAT- Monatliche Meldung (Juli)

### **Mittwoch, 16. September 2009**

Monatliche MwSt.-Abrechnung

Absichtserklärungen

INPS- Beiträge Bauernkrankenkasse (2. Fixrate)

### **Montag, 21. September 2009**

INTRASTAT- Monatliche Meldung (August)

### **Mittwoch, 30. September 2009**

Telematischer Versand: Mod. UNICO 2009, IRAP-  
Erklärung, MwSt-Jahreserklärung